

Pressemitteilung

Nr. 27/ 2020 – 31. März 2020

Die Bundesagentur für Arbeit in Baden-Württemberg mobilisiert alle Kapazitäten zur Gewährleistung von Kurzarbeitergeld

- **70.297 Anzeigen von Kurzarbeit in der zweiten Märzhälfte**
- **Auszahlung von Kurzarbeitergeld erfolgt schnellstmöglich**
- **Erleichterter Zugang zu Leistungen der Grundsicherung**

Starke Zunahme an Kurzarbeit-Anzeigen in der zweiten Märzhälfte

Seit dem Inkrafttreten der Landesverordnung zu Corona vom 17. März 2020 haben die Arbeitsagenturen in Baden-Württemberg mehr als 50.000 Arbeitgeber zu den Möglichkeiten von Kurzarbeit beraten. 70.297 Anzeigen auf Kurzarbeit liegen aktuell vor.

Ein Drittel der Anzeigen kommt aus dem Gastgewerbe und dem Handel. Mit einem Anteil von 90 Prozent sind es vor allem klein- und mittelständische Betriebe mit weniger als 100 Beschäftigten, die Kurzarbeit angezeigt haben. 50 Prozent davon beschäftigen wiederum weniger als zehn Mitarbeiter*innen.

Bei einer Anzeige melden Unternehmen den möglichen Arbeitsausfall bei ihrer zuständigen Arbeitsagentur.

„Mit vielen größeren Betrieben stehen wir aktuell in engen Gesprächen zur Kurzarbeit“, so Christian Rauch, Leiter der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit. „Vielfach wird dort Kurzarbeit erst für frühestens April ins Auge gefasst, sodass wir aktuell noch mit einem weiteren Anstieg der Anzeigen auf Kurzarbeit im Monat April rechnen“, führt Rauch aus.

Der Leiter der Regionaldirektion Baden-Württemberg unterstreicht die stabilisierende Rolle von Kurzarbeit in den Jahren der Wirtschaftskrise 2008/2009. Und auch in der aktuellen Situation erfülle dieses Arbeitsmarktinstrument wieder seine Funktion: „Kurzarbeitergeld sichert den Beschäftigten ihre Arbeitsplätze und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Fachkräfte.



So besteht die Chance, dass sie nach Ende der Stilllegung schnell wieder durchstarten können.“

Noch keine stabile Datenbasis über die Zahl der Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit

Aussagen über die Zahl der betroffenen Beschäftigten sind aufgrund der gesetzlichen Konstruktionen erst möglich, wenn die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber konkrete Abrechnungslisten eingereicht haben und diese verarbeitet sind.

Dies wird aufgrund der Lohnabrechnungszyklen der Betriebe umfassend frühestens im Mai/ Juni 2020 der Fall sein. Dies sei rein der Monatsabrechnung der Betriebe in Kombination mit einem statistischen Nachlauf geschuldet, unterstreicht Christian Rauch. „Um einem Missverständnis vorzubeugen: Die Betriebe müssen nicht so lange auf ihr Geld warten, wie es dauert, eine stabile Statistik zu erhalten.“

Schnellstmögliche Auszahlung von Kurzarbeitergeld an die Betriebe

„Wir stehen dafür ein, dass die Betriebe für alle im März vorgelegten Anzeigen auf Kurzarbeit bis spätestens 20. April 2020 Bescheide bekommen haben und dass daran anschließend vorgelegte Abrechnungslisten spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen ausgezahlt sein werden. Daran arbeiten meine Kolleginnen und Kollegen mit Nachdruck“, sichert Christian Rauch zu.

Erleichterter Zugang zum Arbeitslosengeld II

Am 28. März 2020 trat die neue Regelung der Grundsicherung für Arbeitslose in Kraft, die unter erleichterten Bedingungen den Lebensunterhalt sicherstellen soll.

So wird auf die übliche Berücksichtigung von normalem Vermögen und Wohnungsgröße verzichtet. Auch gelten erleichterte Regelungen zur Einkommensprüfung. Erste Anfragen dazu gab es diese Woche schon in den Jobcentern.

Auf der Internetseite www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung können Betroffene die Voraussetzungen nachlesen und auch direkt Anträge stellen.

Zusätzlich wurde eine bundesweite kostenfreie Hotline **0800/4 5555 23** eingerichtet, die Fragenstellenden von 8:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung steht.

Darüber hinaus sind auf den Internetseiten der Jobcenter lokale Rufnummern geschaltet.